Gütezeichensatzung der Gütegemeinschaft Energiehandel e.V.

(Diese Gütezeichensatzung ist eine Markensatzung im Sinne von § 102 Markengesetz)
Fassung Januar 2006

- Markensatzung zur deutschen Kollektivmarke Nr. 305 76 004 -

1 Name und Sitz

- **1.1** Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen Gütegemeinschaft Energiehandel e.V.. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
- **1.2** Sitz der Gütegemeinschaft ist Mannheim.

5.3 Das Gütezeichen soll als Kollektivmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen werden.



2 Zweck

- 2.1 Die Gütegemeinschaft hat den Zweck,
- 2.1.1 die Güte des Energiehandels zu sichern und
- 2.1.2 Leistungen deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen Energiehandel zu kennzeichnen.

3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Gütegemeinschaft Energiehandel e.V. kann jeder Betrieb erwerben, der Leistungen gemäß den Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen Energiehandel erbringt.

4 Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtiat.

5 Errichtung und Gestaltung des Gütezeichens

- **5.1** Die Gütegemeinschaft ist Träger des folgenden Gütezeichens:
- **5.2** Das Gütezeichen entspricht den Grundsätzen für Gütezeichen des RAL in der jeweils gültigen Fassung.

6 Kreis der Berechtigten und Benutzungsbedingungen

- **6.1** Das Gütezeichen Energiehandel darf jeder Betrieb benutzen, der Leistungen gemäß den Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen Energiehandel erbringt und dem das Gütezeichen verliehen worden ist.
- **6.2** Das Gütezeichen kann nur verliehen werden, wenn der Güteausschuß die Voraussetzungen entsprechend der Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen Energiehandel sowie der Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Energiehandel geprüft hat. Der Vorstand muß die Verleihung beurkunden. Die Verleihung darf nicht von anderen Verpflichtungen abhängig gemacht werden als solchen, die darauf zielen, diese Gütezeichensatzung nebst den Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen Energiehandel sowie der Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens einzuhalten.
- **6.3** Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für gütegesicherte Leistungen benutzen.

7 Rechte und Pflichten der Beteiligten

- **7.1** Rechte, die sich daraus ergeben, daß das Zeichen als Gütezeichen vom RAL anerkannt und beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke eingetragen ist sowie Ansprüche wegen rechtswidrigem Zeichengebrauch stehen der Gütegemeinschaft Energiehandel e.V. als dem Zeichenträger zu.
- 7.2 Die Gütegemeinschaft ist verpflichtet,

Gütezeichensatzung

- 7.2.1 die Gütezeichenbenutzer zu überwachen, daß sie diese Gütezeichensatzung, die Allgemeinen und Besonderen Güteund Prüfbestimmungen Energiehandel und die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens einhalten,
- 7.2.2 dagegen vorzugehen, wenn der Gebrauch des Gütezeichens gestört oder beeinträchtigt wird,
- 7.2.3 einzuschreiten, wenn das Gütezeichen mißbräuchlich benutzt wird,
- 7.2.4 das als Kollektivmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragene Gütezeichen löschen zu lassen, wenn es in der RAL-Gütezeichenliste gestrichen ist. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf eine etwaige Registrierung des Gütezeichens als nationale ausländische Marke, als internationale Registrierung oder als Gemeinschaftsmarke.
- 7.3 Die Gütezeichenbenutzer sind verpflichtet,
- 7.3.1 diese Gütezeichensatzung, die Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen Energiehandel und die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens einzuhalten,
- 7.3.2 der Gütegemeinschaft mitzuteilen, wenn ihnen bekannt wird, daß das Gütezeichen mißbräuchlich benutzt wird,
- 7.3.3 dazu beizutragen, dass der Zweck der Gütegemeinschaft gefördert wird,

- 7.3.4 die von der Gütegemeinschaft festgesetzten Beiträge bzw. Umlagen pünktlich zu entrichten.
- **7.4** Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

8 Änderungen

Die Gütegemeinschaft kann die Gütezeichensatzung nur ändern, wenn der RAL dies vorher schriftlich genehmigt hat. Änderungen treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Gütegemeinschaf	Gütegemeinschaft Energiehandel e.V.	
Mannheim, den	Januar2006	
	Berthold Hidien – Vorsitzender –	

Satzung der Gütegemeinschaft Energiehandel e.V.

Fassung Oktober 2002

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- **1.1** Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen Gütegemeinschaft Energiehandel e. V.. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
- **1.2** Sitz und Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Mannheim.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck und Aufgabe

- 2.1 Der Verein hat den Zweck,
- 2.1.1 die Güte des Energiehandels zu sichern und
- 2.1.2 Leistungen deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft zu kennzeichnen.
- 2.2 Zu diesem Zweck hat der Verein die Aufgabe,
- 2.2.1 eine Gütezeichensatzung nebst Durchführungsbestimmungen zu schaffen,
- 2.2.2 zu überwachen, daß Gütezeichenbenutzer die Gütezeichensatzung einhalten,
- 2.2.3 Gütezeichenbenutzerzu verpflichten, nur solche Leistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft zu kennzeichnen.
- **2.3** Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

dieser Satzung beschreiten. Ablehnung des Antrages und Verwerfung der Beschwerde sind zu begründen.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- **4.1** Den Mitgliedern steht der Verein in allen Angelegenheiten der Gütesicherung zur Verfügung. Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1 sind berechtigt, das Gütezeichen der Gütegemeinschaft zu erwerben.
- **4.2** Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur an Rechtsnachfolger übertragen. Die Übertragung muß vom Vorstand genehmigt sein. Der Vorstand schreibt auch die Form der Übertragung vor.
- 4.3 Mitglieder sind verpflichtet,
- 4.3.1 den Vereinszweck zu fördern,
- 4.3.2 binnen 6 Monaten, nachdem sie die Mitgliedschaft gem. Abschnitt 3.1.1 erworben haben, die Verleihung des Gütezeichens zu beantragen,
- 4.3.3 die Bestimmungen des gesamten Satzungswerkes sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten,
- 4.3.4 Beiträge bzw. Umlagen pünktlich an den Verein zu zahlan
- **4.4** Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

3 Mitgliedschaft

- **3.1** Die Mitgliedschaft des Vereins kann erwerben:
- 3.1.1 jeder Betrieb, der Energiehandel gemäß der Güte- und Prüfbestimmungen erbringt,
- 3.1.2 jeder Verband oder jede Person, die Wirtschafts- und Verkehrskreise vertritt, wenn der Verein anerkennt, daß sie ein berechtigtes Interesse an der Gütesicherung haben.
- **3.2** Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Energiehandel e. V. zu richten. Antragsteller müssen sich verpflichten, diese Satzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.
- **3.3** Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, beim Güteausschuß Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, daß Schiedsgericht gemäß Abschnitt 11

5 Ende der Mitgliedschaft

- **5.1** Die Mitgliedschaft endet durch:
- 5.1.1 Austritt,
- 5.1.2 Ausschluß,
- 5.1.3 Liquidation,
- 5.1.4 Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- **5.2** Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an den Geschäftsführer zu richten
- **5.3** Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn
- 5.3.1 die Voraussetzungen des Abschnittes 3.1 nicht mehr gegeben sind,
- 5.3.2 ein Mitglied nach Abschnitt 3.1.1 nicht innerhalb von 6 Monaten (Abschnitt 4.3.2) nachdem es die Mitgliedschaft erworben hat, das Gütezeichen beantragt,

Satzung

- 5.3.3 der Antrag auf Verleihung des Gütezeichens endgültig abgelehnt ist,
- 5.3.4 das verliehene Gütezeichen über einen Zeitraum von 6 Monaten nicht angewandt wird oder
- 5.3.5 das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung der Gütegemeinschaft, Gütezeichensatzung, Durchführungsbestimmungen, Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe der Gütegemeinschaft verstoßen hat.
- **5.4** Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluß zu äußern.
- **5.5** Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen, nachdem der Beschluß zugestellt ist, beim Güteausschuß Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist den Rechtsweg gemäß Abschnitt 11 dieser Satzung beschreiten. Im Falle des Abschnittes 5.3.4 kann nach Ablauf dieser Frist der Ausschluß nur dadurch abgewendet werden, wenn das Mitglied den Nachweis über eine positive Erstprüfung erbringt und sodann die Kennzeichnung wieder aufnimmt.
- **5.6** Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.
- **5.7** Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

6 Organe des Vereins

- **6.1** Die Organe des Vereins sind:
- 6.1.1 die Mitgliederversammlung,
- 6.1.2 der Vorstand,
- 6.1.3 der Güteausschuß,
- 6.1.4 der Geschäftsführer.
- **6.2** Es ist nicht zulässig, daß Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.
- **6.3** Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er dienstlich erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

7 Mitgliederversammlung

- **7.1** Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden durch den Geschäftsführer einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Einladungen werden mindestens 21 Tage vorher schriftlich zugestellt. Dabei muß die Tagesordnung mitgeteilt werden.
- **7.2** Sollten weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer schriftlich eingereicht wer-

- den. Der Geschäftsführer hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Dies gilt nicht für Wahlen und nicht für Anträge, diese Satzung nebst Gütezeichen-Satzung, Durchführungsbestimmungen oder Güteund Prüfbestimmungen zu ändern oder den Verein aufzulösen.
- **7.3** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. In der Einladung muß ausdrücklich darauf hingewiesen werden.
- **7.4** Jedes Mitglied nach Abschnitt 3.1.1 hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Es kann sich durch einen schriftlichen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte darf höchstens 3 Stimmen auf sich vereinen.
- **7.5** Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden und der Vertretenen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Abschnitt 12.1 bleibt hiervon unberührt.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung
- 7.6.1 nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln,
- 7.6.2 wählt den Vorstand und den Güteausschuß,
- 7.6.3 berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Kassenvoranschlag (Haushaltsplan) für das nächste Geschäftsjahr,
- 7.6.4 setzt die Höhe von Beiträgen bzw. Umlagen fest,
- 7.6.5 beschließt über Satzungsänderungen,
- 7.6.6 trifft grundsätzliche Entscheidungen über Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen,
- 7.6.7 beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- **7.7** Falls erforderlich, können Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege abstimmen, wenn der Vorstand dies beschließt. Er muß für die Abstimmung eine Frist setzen.
- **7.8** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrage von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.

8 Vorstand

- **8.1** Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Obmann des Güteausschusses und bis zu 8 Vorstandsmitgliedern. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden
- **8.2** Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
- **8.3** Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

- **8.4** Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so bestellt der Güteausschuß an Stelle des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- **8.5** Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich.
- **8.6** In Angelegenheiten des eigenen Betriebes ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlußfassung ausgeschlossen.

9 Gütegusschuß

- **9.1** Der Güteausschuß besteht aus einem Obmann und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Außerdem gehören dem Güteausschuß der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende an.
- **9.2** Dem Güteausschuß sollen neben Mitgliedern der Gütegemeinschaft sowohl der mit der Fremdüberwachung Beauftragte als auch neutrale Sachverständige, ggf. Behördenvertreter, angehören.
- **9.3** Scheidet ein Ausschußmitglied während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand ein neues Ausschußmitglied. Scheidet der Obmann aus, bestellt der Güteausschuß einen neuen Obmann. Das Amt währt jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 9.4 Der Güteausschuß
- 9.4.1 erarbeitet die Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind,
- 9.4.2 prüft Anträge auf Verleihung des Gütezeichens der Gütegemeinschaft und schlägt entweder vor, dem Antragsteller das Gütezeichen zu verleihen, oder teilt ihm die Gründe für eine Zurückstellung mit,
- 9.4.3 überwacht Zeichenbenutzer daraufhin, daß sie die Gütezeichensatzung und die Durchführungsbestimmungen einhalten,
- 9.4.4 bestellt Vorstandsmitglieder gemäß Abschnitt 8.4,
- 9.4.5 unterstützt den Vorstand.
- **9.5** Der Güteausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. In Angelegenheiten des eigenen Betriebes ist ein Mitglied des Güteausschusses von der Beschlüßfassung ausgeschlossen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Obmann und vom Geschäftsführer zu unterschreiben.

10 Geschäftsführer

- 10.1 Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer.
- **10.2** Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Vereins-

- organe nach Weisung des Vorstandes unparteilisch zu führen. Er nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane beratend teil.
- **10.3** Der Geschäftsführer kann in den Grenzen des Haushaltsplanes Geschäfte vornehmen, die den Verein verpflichten.

11 Rechtsweg

- **11.1** Für Streitigkeiten die sich aus der Satzung der Gütegemeinschaft einschließlich Gütezeichensatzung, Durchführungsbestimmungen und Güte- und Prüfbestimmungen oder aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, steht es den Parteien frei, eine Entscheidung durch das ordentliche Gericht oder durch das Schiedsgericht zu wählen.
- **11.2** Wird von den Parteien einvernehmlich eine Entscheidung durch das Schiedsgericht begehrt, dann entscheidet dies endgültig über den Rechtsstreit und die Kosten des Verfahrens unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges.
- 11.3 Unberücksichtigt hiervon bleiben die Anwaltskosten.
- **11.4** Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts gelten die Vorschriften der ZPO, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- **11.5** Beide Parteien benennen je einen Beisitzer. Die Beisitzer wählen einen Vorsitzer, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muß. Sie müssen sich binnen 2 Wochen, nachdem der betreibenden Partei mitgeteilt worden ist, daß auch der 2. Beisitzer benannt ist, über den Vorsitzer einigen.

Einigen sie sich nicht, kann die betreibende Partei verlangen, daß der Geschäftsführer des Vereins das Landgericht Mannheim bittet, den Vorsitzer zu benennen. Das gleiche gilt, wenn eine Partei nicht binnen 2 Wochen, nachdem sie dazu aufgefordert worden ist, einen Beisitzer benannt hat.

11.6 Unbenommen bleibt das Recht, in dringenden Fällen beim zuständigen ordentlichen Gericht einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung zu stellen.

12 Schlußbestimmungen

- **12.1** Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand.
- **12.2** Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind. Das Vermögen ist einem der Gütesicherung bzw. Qualitätsförderung dienenden Zweck zuzuführen.
- **12.3** Änderungen dieser Satzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit des vorherigen schriftlichen Zustimmung des RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.